

Verordnung

des Gemeinderates vom 22.05.2007, mit der in sämtlichen öffentlichen Parkanlagen innerhalb der Ringe und auf der Grünfläche vor dem Friedhof St. Ruprecht ein Alkoholverbot erlassen wird:

Gemäß § 13, Abs. 1 des Klagenfurter Stadtrechtes 1998 idgF. wird verordnet:

§ 1

In sämtlichen öffentlichen Parkanlagen innerhalb der Ringe der Landeshauptstadt Klagenfurt (Schubertpark, Goethepark, Kleinmayergarterl, Achterjägerpark, Schillerpark, Heiligengeistschütt. Karl-Bauer-Park, Stadtgraben, Norbert-Artner-Park, Erzherzog-Johann-Park, Kiki-Kogelnik-Park, Jesuitenpark, Rauscherpark, Park der Kärntner freiwilligen Schützen) und auf der Grünfläche vor dem Friedhof St. Ruprecht zwischen der St. Ruprechter Straße, Heizhausgasse und der Einfahrt zum Parkplatz vor dem Haupteingang ist der Konsum von alkoholischen Getränken jeglicher Art verboten.

§ 2

Die beiliegenden Pläne der Abteilung Vermessung über die in § 1 angeführten Flächen vom 14.05.2007 bilden einen integrierenden Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß Art VII EGVG 1991 idgF. mit einer Geldstrafe bis zu € 218,--, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Der Bürgermeister:
Dkfm. Harald Scheucher e.h.

